

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen der RIESA INFORMATION

Sehr geehrter Gast,

die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Gast genannt) und der RIESA INFORMATION, Hauptstraße 61 in 01589 Riesa, nachstehend „RIESA INFORMATION“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Vermittlungsvertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 251 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Vermittlungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Im Hinblick auf die gesetzlich unterschiedlichen Arten der Vermittlung von Reiseleistungen und von Pauschalreisen je nach Art der vermittelten Reiseleistung gliedern sich diese Vermittlungsbedingungen in 4 Abschnitte.

Die ausschließlichen Regelungen für die Vermittlung

- A. **einer einzelnen Reiseleistung** oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung finden Sie in **Abschnitt A** dieser Geschäftsbedingungen
- B. **von verbundenen Reiseleistungen** finden Sie in **Abschnitt B** dieser Geschäftsbedingungen
- C. **einer Pauschalreise** finden Sie die Regelungen in **Abschnitt C** dieser Geschäftsbedingungen.
- D. und deren **Haftungsbeschränkungen** finden Sie im **Abschnitt D** dieser Geschäftsbedingungen.

Abschnitt A

Regelungen bei der Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehrerer Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung

Die Vorschriften dieses Abschnitt A über die Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung im Sinne des § 651 a Abs. 3 Satz 1 BGB ff gelten ausschließlich, wenn die vermittelte Reiseleistung **weder Teil von verbundenen Reiseleistungen nach Abschnitt B noch Teil einer Pauschalreise nach Abschnitt C sind**. Im diesem Fall ist keine Information des Kunden mittels eines Formblattes gesetzlich vorgeschrieben.

1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

- 1.1. Mit der Annahme des Vermittlungsauftrages des Gastes durch die RIESA INFORMATION kommt zwischen dem Gast und der RIESA INFORMATION der Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen zustande. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form.

- 1.2. Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt die RIESA INFORMATION den Eingang des Auftrages unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrages dar.
- 1.3. Die beidseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und von der RIESA INFORMATION ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§651 a ff BGB i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und
- 1.4. §§ 675, 631 ff BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
- 1.5. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere – soweit wirksam vereinbart – dessen Reise- und Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung und ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Allgemeine Vertragspflichten der RIESA INFORMATION, Auskünfte, Hinweise

- 2.1. Auf Basis dieser Vermittlungsbedingungen wird der Kunde bestmöglich beraten. Auf Wunsch wird dann die Buchungsanfrage beim Leistungserbringer durch die RIESA INFORMATION vorgenommen. Zur Leistungspflicht gehört nach Bestätigung durch den Leistungserbringer die Übergabe der Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen. Dies gilt nicht, wenn vereinbart wurde, dass der Leistungserbringer die Unterlagen dem Kunden direkt übermittelt.
- 2.2. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet die RIESA INFORMATION im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Gast. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit haftet die RIESA INFORMATION gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.
- 2.3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist die RIESA INFORMATION nicht verpflichtet, den jeweils günstigsten Anbieter der angefragten Reiseleistung zu ermitteln und anzubieten. Vertragliche Verpflichtungen der RIESA INFORMATION im Rahmen von ihr angegebener „Bestpreis-Garantie“ bleiben hiervon unberührt.
- 2.4. Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernimmt die RIESA INFORMATION bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Vermittler zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.
- 2.5. Sonderwünsche nimmt die RIESA INFORMATION nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Leistungsträger entgegen. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat die RIESA INFORMATION für die Erfüllung solcher Sonderwünsche nicht einzustehen. Diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die vom Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnde Buchungserklärung des Gastes. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Leistungserbringers zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers werden.

3. Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen

- 3.1. Sowohl den Gast, wie auch die RIESA INFORMATION trifft die Pflicht, Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Gast durch die RIESA INFORMATION ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Voucher, Eintrittskarten, Versicherungsschein und sonstige Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.
- 3.2. Soweit Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen dem Gast nicht direkt vom vermittelten Leistungserbringer übermittelt werden, erfolgt die Aushändigung durch die RIESA INFORMATION durch Übergabe im Geschäftslokal der RIESA INFORMATION oder nach Wahl der RIESA INFORMATION durch postalischen oder elektronischen Versand.

4. Mitwirkungspflichten des Gastes gegenüber der RIESA INFORMATION

- 4.1. Der Gast hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von der RIESA INFORMATION nach deren Feststellung diesem unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen, sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen).
- 4.2. Erfolgt keine Anzeige nach Ziffer 4.1. durch den Kunden, so gilt:
 - a. Unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziffer 4.1. unverschuldet, entfallen seine Ansprüche nicht.
 - b. Ansprüche des Kunden an die RIESA INFORMATION entfallen insoweit, als die RIESA INFORMATION nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere, soweit die RIESA INFORMATION nachweist, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Gast der RIESA INFORMATION die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Leistungserbringer ermöglicht hätte.
 - c. Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziffer 4.1. entfallen nicht:
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der RIESA INFORMATION oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der RIESA INFORMATION resultieren.
 - bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RIESA INFORMATION oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der RIESA INFORMATION beruhen.
 - bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.

Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651 x BGB bleibt unberührt.

- 4.3. Eine vertragliche und/ oder gesetzliche Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer bleibt von Ziffer 4 unberührt.

- 4.4. Der Gast wird in seinem eigenen Interesse gebeten, die RIESA INFORMATION auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Reiseleistungen hinzuweisen.

5. Aufwendungsersatz, Vergütungen, Inkasso

- 5.1. Die RIESA INFORMATION ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer zu verlangen, soweit diese wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Gast vereinbart sind und rechtswirksame Zahlungsbestimmungen enthalten.
- 5.2. Zahlungsansprüche gegenüber dem Gast kann die RIESA INFORMATION, soweit dies den Vereinbarungen zwischen der RIESA INFORMATION und dem Leistungserbringer entspricht, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen, jedoch auch aus eigenem Recht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber gemäß § 669 BGB.
- 5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.
- 5.4. Der Gast kann eigenen Zahlungsansprüchen der RIESA INFORMATION nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung entgegenhalten, dass der Gast Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages, hat. Dies gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten der RIESA INFORMATION ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder die RIESA INFORMATION aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

6. Pflichten der RIESA INFORMATION bei Reklamationen des Kunden gegenüber der vermittelten Leistungserbringern

- 6.1. Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern innerhalb bestimmter Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben können, geltend gemacht werden. Im Regelfall werden diese Fristen nicht durch Geltendmachung gegenüber der RIESA INFORMATION gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Gast bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber der RIESA INFORMATION als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen will.
- 6.2. Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern beschränkt sich die Pflicht der RIESA INFORMATION auf die Erteilung der erforderlichen und bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der vermittelten Leistungserbringer.
- 6.3. Übernimmt die RIESA INFORMATION – auch ohne hierzu verpflichtet zu sein – die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Gastes, haftet die RIESA INFORMATION für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.
- 6.4. Bezüglich etwaiger Ansprüche des Gastes gegenüber den vermittelten Leistungserbringern besteht keine Pflicht der RIESA INFORMATION zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

7. Wichtige Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

- 7.1. Die RIESA INFORMATION weist auf die Möglichkeit hin, zur Minimierung eines Kostenrisikos bei Stornierungen durch den Gast eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen.
- Gebuchte Einzelleistungen wie z.B. Beförderungsscheine, Theater- und Musickarten, sowie Eintrittskarten können nicht kostenfrei zurückgegeben werden. Hierfür entstehen Stornokosten bis zu 100% bzw. eine Rücknahme ist gänzlich ausgeschlossen.

8. Haftung der RIESA INFORMATION

- 8.1. Soweit die RIESA INFORMATION eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet die RIESA INFORMATION nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern.
- 8.2. Die RIESA INFORMATION haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung der RIESA INFORMATION, insbesondere, wenn diese von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.
- 8.3. Eine etwaige eigene Haftung der RIESA INFORMATION aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten sowie die Haftung nach § 651 x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Alternative Streitbeteiligung, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1. Die RIESA INFORMATION weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeteiligung darauf hin, dass die RIESA INFORMATION nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeteiligung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeteiligung nach Drucklegung dieser Vermittlerbedingungen für die RIESA INFORMATION verpflichtend würde, informiert die RIESA INFORMATION die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die RIESA INFORMATION weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Reiseverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeteiligungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 9.2. Für Gäste, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der RIESA INFORMATION die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gäste können die RIESA INFORMATION ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 9.3. Für Klagen der RIESA INFORMATION gegen den Gast des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der RIESA INFORMATION vereinbart.

Abschnitt B

Regelungen bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gem. § 651 w BGB

Die Regelungen dieses Abschnitts B über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gelten ausschließlich, wenn die RIESA INFORMATION das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen aushändigt. In diesem Formblatt wird der Gast darüber informiert, dass mit Buchung einer weiteren Reiseleistung beim Vermittler keine Pauschalreise gebucht wird, jedoch mit Vertragsabschluss des zweiten Vertrages verbundene Reiseleistungen entstehen.

1. Zahlungen auf verbundene Reiseleistungen

- 1.1. Die RIESA INFORMATION darf Zahlungen des Gastes auf Vergütungen für Reiseleistungen verbundener Reiseleistungen nur entgegennehmen, wenn die RIESA INFORMATION sichergestellt hat, dass diese dem Gast erstattet werden, soweit Reiseleistungen der RIESA INFORMATION selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit der RIESA INFORMATION
 - a. Reiseleistungen ausfallen oder
 - b. der Gast im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Leistungserbringer nachkommt.
- 1.2. Diese Sicherstellung leistet die RIESA INFORMATION bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen durch Abschluss einer Insolvenzversicherung gemäß § 651 w Abs. 3 BGB unter Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und in hervorgehobener Weise und Übergabe eines entsprechenden Sicherungsscheines für alle Zahlungen des Gastes an die RIESA INFORMATION verbundener Reiseleistungen, soweit der Gast nicht direkt an den vermittelten Leistungserbringer der verbundenen Reiseleistung leistet.

2. Verweis auf die zusätzliche Geltung von Regelungen in Abschnitt A

- 2.1. Darüber hinaus gelten für die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen die nachfolgend genannten Ziffern des Abschnittes A dieser Reisebedingungen: 1; 2; 3; 4; 6; 7; 8; 9.
- 2.2. Ziffer 5 des Abschnittes A gilt nur unter der Maßgabe, dass die RIESA INFORMATION ihre Verpflichtung aus Ziffer 1 dieses Abschnittes B zur Sicherstellung der Zahlung erfüllt hat.

Abschnitt C

Regelungen für die Reisevermittlung von Pauschalreisen gem. § 651 v BGB durch die RIESA INFORMATION

Die Regelungen dieses Abschnitts C über die Vermittlung von Pauschalreiseverträgen („Reisevermittlung“) gemäß §651 v BGB ff gelten ausschließlich, wenn der Reisevermittler das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt. In dem Formblatt ist der vermittelte Reiseveranstalter als verantwortliches Unternehmen für die Erbringung der Pauschalreise ausgewiesen.

1. Zahlungen des Gastes auf Pauschalreisen

- 1.1. Die RIESA INFORMATION und der vermittelte Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Gast der Sicherungsschein des Reiseveranstalters mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

2. Erklärungen des Gastes

- 2.1. Die RIESA INFORMATION gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Gastes bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Die RIESA INFORMATION wird den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Gastes in Kenntnis setzen. Die RIESA INFORMATION empfiehlt zur Vermeidung von Zeitverlusten trotz unverzüglicher Weiterleitung, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber dem Reiseveranstalter oder der Kontaktstelle des Reiseveranstalters zu erklären.

3. Verweis auf die zusätzliche Geltung von Regelungen in Abschnitt A

- 3.1. Darüber hinaus gelten für die Reisevermittlung Pauschalreisen die nachfolgend genannten Ziffern des Abschnittes A dieser Reisebedingungen: 1; 2.1.; 2.3.; 2.4.; 2.5.; 3.1.; 4.1.; 4.4.; 6.4.; 7; 8; 9.
- 3.2. Ziffer 2.2. des Abschnittes A gilt nur, soweit Informationen betroffen sind, zu deren Angabe der Reisevermittler nicht nach § 651 v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist.
- 3.3. Ziffer 3.2. des Abschnittes A gilt nur, soweit der Gast nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform gem. Art 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat.

Abschnitt D

Beschränkung der Haftung für die Abschnitte A, B und C

Die Abschnitte A (Regelungen bei der Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehrerer Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung), B (Regelungen bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gem. § 651 w BGB) und C (Regelungen für die Reisevermittlung von Pauschalreisen gem. §651 v BGB durch die RIESA INFORMATION) kommen nicht zur Anwendung, wenn:

- eine Tagesreise unter 500,00 € pro Person (ohne Übernachtung und weniger als 24 Stunden) gebucht wird
- eine Geschäftsreise mit Rahmenvertrag der Reise zugrunde liegt oder
- eine Reiseeinzelleistung gebucht wurde.

Vermittler ist: Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein Riesa e.V./ RIESA INFORMATION
Hauptstraße 61
01589 Riesa
Telefon: 0 35 25 – 52 94 20
Telefax: 0 35 25 – 52 94 25
E-Mail: info@tourismus-riesa.de
Homepage: www.tourismus.riesa.de

Stand: Juli 2020